

## **Satzung des Vereins**

### **„Business Angels Club Jena e. V. (BACJ)“**

**Vom 30.06.2022**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Business Angels Club Jena e.V. (BACJ)“. Das Kürzel BACJ ist wesentlicher Bestandteil des Namens und kann auch ausschließlich genutzt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Business Angels Club Jena e.V. (BACJ) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung einer Business Angels - Kultur insbesondere in der Region Ostthüringen durch den Aufbau und die Pflege eines Business Angels Netzwerks. Der Verein fördert und begleitet insbesondere kreative und innovative junge Unternehmen, um ihnen den Markteintritt zu erleichtern. Der Verein verfolgt die Förderung der Volks- und Berufsbildung i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - durch das Zusammenführen von Business Angels und Jungunternehmerinnen und -unternehmern (Startups), um das Eigenkapital, das unternehmerische Know-how, die geschäftlichen Kontakte (mindestens eines von diesen dreien) insbesondere in der Aufbauphase oder in einer späteren Stabilisierungsphase der Unternehmen zu stärken.
  - durch den Ausbau und die Pflege eines aktiven Netzwerks von (natürlichen und juristischen) Personen, die aufgrund ihrer Positionen im Wirtschaftsleben Vermögen, Know-how und Kontakte erworben haben und bereit sind, dies nach den Regeln des Vereins intern und jungen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
3. Daneben unterstützt der Verein die fachliche Arbeit zu Themen des Vereinszwecks:
  - durch den Kontakt zu anderen regionalen und überregionalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung,
  - durch die Einrichtung und Unterhalt einer eigenen Geschäftsstelle,

- durch Aufklärungs- und Werbeaktionen (auch mit Dritten) zur Verbreitung der Bedeutung von Existenzgründungen für die geistige Kreativität, den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftlichkeit in der Region Ostthüringen.
4. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.
  5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Organisationen und Vereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. In den Verein kann auf Antrag aufgenommen werden, wer – unter Anerkennung des Ehrenkodex – sich mit dem Vereinszweck identifiziert und ihn aktiv in ehrenamtlicher Form unterstützt oder nach eigenem Bekunden mit direkten oder indirekten Unternehmensbeteiligungen bereits wie ein Business Angel aktiv ist.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der einstimmig über die Aufnahme entscheidet. Nach dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme wird der Antragsteller in die Mitgliederliste des Vereins eingetragen, womit er Mitglied des Vereins wird.
4. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf die Entscheidung nicht. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen und die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen; diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung über die Beschwerde.

### **§ 4**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Auf Vorschlag des Vorstands und nach Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich über längere Zeit oder durch bemerkenswertes Engagement in der Öffentlichkeit zu den Zwecken und Zielen des Vereins bekannt und dabei die Anerkennung der Allgemeinheit verdient haben.
2. Ehrenmitglieder sind nicht zu ehrenamtlichen Tätigkeiten wie die aktiven Mitglieder für den Verein verpflichtet. Ehrenmitglieder haben stets das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Ehrenmitglieder ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen.

### **§ 5**

#### **Beitragspflicht**

1. Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung einzuhalten und die darin festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

2. Die Beiträge sind entsprechend der von der Mitgliederversammlung bestätigten Beitragsordnung des Vereins fällig. Bei innerhalb eines Kalenderjahres neu aufgenommenen Mitgliedern entsteht die anteilige Beitragspflicht ab dem auf die Aufnahme folgenden Kalendermonat.

## **§ 6**

### **Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und postalisch an die Geschäftsstelle des Vereins zu adressieren. Mit Zugang der Austrittserklärung beim Verein ist die Mitgliedschaft erloschen. Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr des Austritts werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die eingegangenen Verpflichtungen oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins ist insbesondere darin zu sehen, dass ein Mitglied
  - a. seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
  - b. unentschuldigt nicht mehr aktiv als Business Angel dem Verein zur Verfügung steht; d.h. an Veranstaltungen des Vereins nicht mehr teilnimmt und auch keine Tätigkeit als Business Angel für den Verein mehr ausübt.

Darüber hinaus können juristische Personen ausgeschlossen werden, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung Beschwerde beim Verein einreichen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet über die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Versammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Kuratorium (fakultativ)

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 30 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich oder in Textform – auch per E-Mail oder Fax – unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu übersenden. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, E-Mail - Adresse oder Faxnummer gesandt worden ist. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 4 Kalendertage vor dem Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Fassung von Beschlüssen zur Tagesordnung
  - Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
  - Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Jahresrechnung
  - Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung in der in Ziffer 2 vorgesehenen Form und Frist einzuberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für diese zweite Versammlung kann die Ladungsfrist vom Vorstand auf sieben Tage abgekürzt werden.
5. Vereinsmitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Vereinsmitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen können sich darüber hinaus durch einen ihrer Gesellschafter auf Grundlage einer von der Geschäftsführung/vom Vorstand erteilten schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Nachweis der Gesellschafterstellung ist in diesem Fall durch Vorlage der aktuellen beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste zu erbringen. Vollmachten und Vertretungsnachweise sind dem Versammlungsleiter zu übergeben und werden jeweils im Original dem Versammlungsprotokoll beigefügt.
6. Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als ob das Mitglied, das sich der Stimme enthält, nicht anwesend wäre.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zur Kenntnis zuzusenden. Beanstandungen des Protokolls sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt schriftlich gegenüber dem Vorstand zu begründen. Über eine etwaige Korrektur des Protokolls entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Wahlen**

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Wahl öffentlich durchzuführen.
2. Für jede Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Leiter der Geschäftsstelle als Wahlleiter und den beiden ältesten anwesenden Vereinsmitgliedern, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.
3. Jede Wahl erfolgt grundsätzlich in einem Wahlgang. Jeder Bewerber für ein Amt wird in einer Wahlliste aufgeführt, die jedes anwesende Vereinsmitglied vom Wahlleiter zur Stimmangabe ausgehändigt erhält. Jedes Vereinsmitglied kann auf der Wahlliste so viele Kandidaten ankreuzen wie Ämter zu vergeben sind. Es gelten die Bewerber als gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Führt Stimmgleichheit dazu, dass ein Amt nicht besetzt werden kann, ist zwischen den Bewerbern mit Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch diese Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Modus des Losverfahrens legt der Wahlleiter fest.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Zum Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die entweder selbst Mitglied oder Gesellschafter bzw. Organ einer juristischen Person sind, das Mitglied ist.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und maximal zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können u. a. die Ressorts für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
5. Die Arbeit als Vorstand ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
8. Sofern gewünscht: Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertretung des Vereins nach außen
  - Durchführung der laufenden Geschäfte
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellen des Wirtschaftsplans
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Leitung der Mitgliederversammlung
  - Personelle Besetzung und Organisation der Geschäftsstelle
2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Wirtschaftsplans über Vorhaben des Vereins, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
3. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

### **§ 13**

#### **Geschäftsstelle**

1. Zur Unterstützung der Vereinsaktivitäten, einer ordentlichen Abwicklung des Tagesgeschäfts sowie der Geschäftsführung kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten, deren personelle Besetzung und Organisation dem Vorstand obliegt. Dabei wird die Geschäftsstelle grundsätzlich von einem Geschäftsführer geleitet, der unmittelbar und ausschließlich der Weisungsbefugnis des Vorstands unterliegt. Weder der Geschäftsführer noch weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Rechte und Pflichten des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleiben unberührt.

### **§ 14**

#### **Kuratorium**

1. Der Verein kann ein Kuratorium bestellen; es besteht dann aus bis zu sechs Personen und steht dem Vorstand beratend bei. Mitglieder des Kuratoriums sollen möglichst Persönlichkeiten mit entsprechender wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Stellung sein, die den Zielen des Vereins dienlich sein können. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Weiterhin lässt sich das Kuratorium über die laufenden Aktivitäten und den Status des Vereins unterrichten.

Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Vorstand, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Einwerbung von finanziellen Mitteln beraten und unterstützen. Das Kuratorium berät den Vorstand bei bedeutsamen

Entscheidungen des Vereins und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben.

2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann dem Vorstand geeignete Kandidaten für das Kuratorium vorschlagen. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands werden aus dem Kreis der Kandidaten die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von jeweils 2 Jahren ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt seinen Sprecher. Der Sprecher des Kuratoriums und der Vorsitzende des Vorstands laden das Kuratorium mindestens einmal jährlich zur Kuratoriumssitzung ein. Der Sprecher leitet die Kuratoriumssitzungen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an  
Alt. 1: (genaue Bezeichnung der steuerbegünstigten Körperschaft, z.B.: Sparkassenstiftung Jena-Saale-Holzland), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Oder  
Alt. 2: eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (genaue Definition des Zwecks, z.B.: Förderung einer Business Angels Kultur) zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu wählen, der die Abwicklung des Vereins entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchführt.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

